

Mietvertrag

für das
Bürgerhaus Kirchwald

Zwischen
der Ortsgemeinde Kirchwald, vertreten durch Ortsbürgermeister Erich Pung, 56729
Kirchwald

(Vermieterin)

und

(Mieter)

wird unter Maßgabe der Miet- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Kirchwald
folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1

Die Vermieterin überlässt dem Mieter für die Durchführung

Art / Titel der Veranstaltung

im Bürgerhaus Kirchwald

Raumbedarf

- das Foyer mit Nebenräumen
- den Saal mit Foyer
sowie Nebenräumen
- Bühne
- Thekenanlage
- Küche

Bestuhlung

- Tischbestuhlung
- Reihenbestuhlung
- keine Bestuhlung
- Stehtische
- keine Bestuhlung

Bewirtung

- mit Speisen und
und Getränken
- nur mit Getränken
- keine Bewirtung

Beschallung

- die Beschallungsanlage

§ 2

Die Mietzeit

beginnt am _____ (Datum, Uhrzeit) und
endet am _____ (Datum, Uhrzeit).

Für die vorbereitenden Arbeiten ist der Zugang ab _____ (Datum, Uhrzeit) möglich.

§ 3

Der Mietzins für die nach § 1 angemieteten Räumlichkeiten beträgt

_____	Euro ¹
-------	-------------------

§ 4

- (1) Die Vermieterin ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn
1. der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 2. gegen Bestimmungen des Mietvertrags und/oder der Miet- und Benutzungsordnung verstößt. Als Verstoß gegen die Miet- und Benutzungsordnung gelten auch unvollständige oder täuschende Angaben des Mieters über die Art und den geplanten Ablauf der Veranstaltung;
 3. die erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen;
 4. die beabsichtigte Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde Kirchwald zu befürchten ist;
 5. die Räume wegen unvorhersehbaren Umständen oder aus sonstigen wichtigen Gründen für eine gemeindliche oder im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt wird.

(2) Rücktritt und fristlose Kündigung sind dem Mieter unverzüglich zu erklären.

(3) Macht die Vermieterin von ihrem Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht Gebrauch, so hat der Mieter weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns.

Ist die Vermieterin für den Mieter in Vorlage getreten mit Kosten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Mieter in jedem Falle zur Erstattung dieser Vorlagen der Vermieterin verpflichtet.

(4) Kann die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst.

Ist hierüber die Vermieterin für den Mieter in Vorlage getreten für Kosten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Mieter in jedem Falle zur Erstattung dieser Vorlagen der Vermieterin gegenüber verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff „Höhere Gewalt“.

(5) Führt der Mieter aus irgendeinem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück oder kündigt er den Mietvertrag, so ist er verpflichtet, die im Mietvertrag vereinbarte Miete zu zahlen. Darüber

¹ Überweisung an Verbandsgemeindekasse Vordereifel,

➤ Konto 257 Kreissparkasse Mayen BLZ 576 500 10, BIC: MALADE51MYN, IBAN: DE81 5765 0010 0000 0002 57 oder
 ➤ Konto 17575900 Volksbank RheinAhrEifel BLZ 577 615 91, BIC: GENODED1BNA, IBAN: DE71 5776 1591 0017 5759 00 oder
 ➤ Konto 501008 Raiffeisenbank Kehrig BLZ 576 612 53, BIC: GENODED1KEH, IBAN: DE28 5766 1253 0000 5010 08

hinaus ist er verpflichtet, auf Verlangen oder auf Nachweis der Vermieterin einen höheren Schaden sowie die entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 5

Es werden folgende Nebenabreden getroffen:

- Der Mieter ist verpflichtet, für den Ausschank Getränke ausschließlich von der Firma Getränke-Service Rainer Frank, Industriestr. 2, Mayen, zu beziehen und auszuschenken.
- _____
"keine weiteren Nebenabreden" oder entspr. Text

§ 6

Die *Miet- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Kirchwald* ist Bestandteil dieses Mietvertrages. Sie wurde dem Mieter ausgehändigt. Der Mieter anerkennt die daraus entstehenden Kosten und haftet für die Einhaltung der Miet- und Benutzungsordnung.

§ 7

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so ist deshalb nicht der ganze Vertrag unwirksam, sondern die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem ganzen Zusammenhang und gewollten Sinn des Vertrages entsprechende Bestimmung zu ersetzen, falls sie nicht ersatzlos fortfallen kann.

§ 8

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ist Mayen. Diese Vereinbarung gilt, wenn der Mieter Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder, wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Kirchwald, _____
Die Vermieterin:

Kirchwald, _____
Der Mieter:

(Erich Pung)
Ortsbürgermeister

Unterschrift